

Endgültige Bedingungen

vom 27. Oktober 2016

UniCredit Bank Austria AG

Emission von Bank Austria GarantAnleihe auf den PIA Ethik-Fonds 2016 – 2023
(die "**Wertpapiere**")

im Rahmen des

Programms der UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (das "**WpPG**") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (der "**Basisprospekt**"), und in etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt gemäß § 16 WpPG (die "**Nachträge**").*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf www.bankaustria.at, www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich) und www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 12. September 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 12. September 2017 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 12. September 2016 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Emissionstag und Emissionspreis:

Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

ISIN: AT000B044086
Seriennummer: BAM01

Der Emissionspreis je Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Verkaufsprovision:

Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 4,00 % des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Sonstige Provisionen:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.

Emissionsvolumen:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Produkttyp:

Garant Wertpapiere

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Die Notierung wird mit Wirkung zum 23. November 2016 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®])
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart
- Wiener Börse (Dritter Markt)

Zahlung und Lieferung:

Lieferung gegen Zahlung

Notifizierung:

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

Bedingungen des Angebots:

Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. Oktober 2016

Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft. Zeichnungsfrist: 27. Oktober 2016 bis 18. November 2016 (14:00 Uhr Ortszeit Wien).

Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.

Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin hat der Verwendung des Basisprospekts zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre in den genannten Ländern zugestimmt (individuelle Zustimmung):

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien samt deren Untervertriebspartner in Österreich.

Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien samt deren Untervertriebspartner in Österreich.

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München samt deren Untervertriebspartner in Deutschland und Luxemburg.

Die Emittentin hat darüber hinaus den oben genannten Finanzintermediären (durch den Zusatz: "*samt deren Untervertriebspartner*") gestattet, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird für den folgenden Zeitraum erteilt: Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der

ISIN: AT000B044086
Seriennummer: BAM01

Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

US-Verkaufsbeschränkungen:

Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Angaben:

Die folgenden Informationen zum Basiswert wurden aus den Fondsdokumenten und von der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.at entnommen. Stichtag für diese Information ist der 27. Oktober 2016 oder der letzte davorliegende Veröffentlichungszeitpunkt des jeweiligen Fondsdokuments. Für weitere und aktuelle Informationen zum Basiswert wird auf die Internetseiten der Verwaltungsgesellschaft www.pioneerinvestments.at verwiesen.

Allgemeine Informationen zum Pioneer Funds Austria – Ethik Fonds (Anteilsklasse EUR vollthesaurierend (Inland))

(WKN: A0J4UP / ISIN: AT0000646765 / Bloomberg: FKRCHVT AV Equity)

Der Pioneer Funds Austria – Ethik Fonds (der "**Fonds**") ist ein Miteigentumsfonds gemäß dem österreichischen Investmentfondsgesetz 2011 und ein Organismus zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapiere ("**OGAW**") gemäß des österreichischen Investmentfondsgesetzes von 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil der Anteilsklasse EUR vollthesaurierend (Inland) des Fonds (die "**Anteilsklasse**"), wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. "**Fondsdokumente**" sind der Verkaufsprospekt, die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in welchen die Bedingungen des Fonds und der Anteilsklasse festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Pioneer Investments Austria GmbH (die "**Verwaltungsgesellschaft**"). Die Verwaltungsgesellschaft hat UniCredit Bank Austria AG als Verwahrstelle (die "**Verwahrstelle**") des Fonds bestellt. Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist als Abschlussprüfer (der "**Abschlussprüfer**") des Fonds bestellt.

"**Fondsvermögen**" ist der Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte. "**Nettobondsvermögen**" ist das Fondsvermögen abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten. "**Nettoinventarwert**" ist das Nettobondsvermögen bzw. das der Anteilsklasse zugeordnete Nettobondsvermögen pro Fondsanteil.

Zugrunde liegende Strategie

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses bei angemessener Risikostreuung. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel**

tatsächlich erreicht wird.

Der Fonds ist ein gemischter Fonds dessen Vermögen vorwiegend in Aktien und Anleihen investiert wird, die die Kriterien eines ethischen Investments erfüllen. Als solches gelten Veranlagungen dann, wenn der Wirkungsbereich ihres Ausstellers im Einklang mit definierten Anforderungen nach sozialer, humaner und ökologischer Verantwortlichkeit steht. Dies wird dadurch gewährleistet, dass aufgrund von vordefinierten Ausschlusskriterien bestimmte Titel von der Veranlagung ausgeschlossen werden und im Übrigen die Titelauswahl aufgrund der Bewertung nach ethischen Einzelkriterien durch von der Verwaltungsgesellschaft für diese Zwecke beauftragte Spezialisten erfolgt.

Das Fondsmanagement des Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und ist bestrebt, im Rahmen der Anlagebeschränkungen, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben, das Vermögen des Fonds einerseits durch gezielte Steuerung des Veranlagungsgrades und der Aufteilung zwischen Aktien und Anleihen und andererseits durch gezielte Über- oder Untergewichtung einzelner Titel, Sektoren oder Laufzeiten innerhalb des Anlageuniversums des Fonds eine Optimierung der Wertentwicklung zu erreichen.

Der Aktienanteil des Fonds ist international ausgerichtet und wird in ausgesuchte Unternehmen weltweit investiert. Der Veranlagungsgrad soll maximal 40 % des Fondsvermögens sein. Für den Anleihenanteil wird überwiegend in OECD-Staatsanleihen, Anleihen supranationaler Aussteller und staatsnahe Anleihen, lautend auf Euro, investiert. Dabei kann das gesamte Laufzeitenspektrum abgedeckt werden. Gekauft werden nur Anleihen mit Investment Grade Rating (AAA bis BBB- oder vergleichbare Beurteilung).

Um das Anlageziel zu erreichen wird das Vermögen des Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in ein breites Spektrum von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente investiert. Übertragbare Wertpapiere sind z.B. Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, Optionsscheine und Bezugsrechte, von öffentlichen Behörden, supranationalen Institutionen, Unternehmen oder Kreditinstituten begebene fest verzinsliche oder variabel verzinsliche Anleihen und Schuldverschreibungen sowie forderungs- oder hypothekenbesicherte Wertpapiere und inflationsindexierte Anleihen. Der Fonds kann ferner in andere zulässige Vermögenswerte oder Anteile von anderen Fonds im Einklang mit den Bestimmungen in den Fondsdokumenten investieren. Vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie oder zu Absicherungszwecken gegen Markt- oder Währungsrisiken in Finanzderivate, die an einer Börse oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, investieren. Finanzderivate sind Finanzinstrumente, deren Wert sich aus dem Preis oder der Wertveränderung einer zugrunde liegenden Anlage ableitet. Finanzderivate können u.a. Futures- und Forward-Kontrakte, Swaps und Optionen auf Finanzinstrumente und -indizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen und Kreditrisiken umfassen. Ferner kann der Fonds zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Reduzierung von Kosten oder Risiken Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen.

Kosten und Gebühren

a. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds für ihre Verwaltungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von jährlich bis zu 0,90 % des Fondsvermögens. Diese Vergütung wird auf Grundlage der Monatsendwerte errechnet.

ISIN: AT000B044086
Seriennummer: BAM01

b. Depotbankgebühr, Administrationsgebühr sowie sonstige Kosten und Gebühren

Die Verwahrstelle erhält zu Lasten des Fonds für die Verwahrung von Wertpapieren bankübliche Depotgebühren. Diese Kosten schwanken von Land zu Land. Für zusätzlich übernommene administrative Dienstleistungen wie beispielsweise der Fondsbuchhaltung, Rechnungslegung oder der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erhält die Verwahrstelle eine monatliche Administrationsgebühr zu Lasten des Fonds.

Desweiteren trägt der Fonds die Transaktionsgebühren und die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen externer Stellen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Fonds ergeben. Ferner trägt er sonstige Aufwendungen und Betriebskosten, zu denen u.a. Steuern, amtliche Gebühren, Anwalts- und Abschlussprüfergebühren und Kosten der Erstellung von Berichten zählen. Sofern der Fonds Anlagen in anderen Fonds tätigt, können auf Ebene dieser Fonds weitere Kosten und Gebühren anfallen.

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere:	Schuldverschreibungen
Globalurkunde:	Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.
Hauptzahlstelle:	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien
Berechnungsstelle:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München
Clearing System:	OeKB CSD GmbH
Erfüllungsort:	Wien
Gerichtsstand:	Wien

ISIN: AT000B044086
Seriennummer: BAM01

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Erster Handelstag: 12. September 2016

Emissionstag: 22. November 2016

Emissionsstelle: OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien

Nennbetrag: EUR 1.000,-

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Internetseiten der Emittentin: www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich), www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg)

Internetseiten für Mitteilungen: www.bankaustria.at und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich), www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg)

ISIN: AT000B044086
 Seriennummer: BAM01

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche	Emissionspreis
AT000B044086	A186E0	AT000B044086=HVBG	BAM01	1	EUR 50.000.000,-	EUR 50.000.000,-	104 %

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Referenzpreis	Rückzahlungs-termin	Basispreis	Floor Level	Partizipationsfaktor	Mindestbetrag
AT000B044086	Pioneer Funds Austria – Ethik Fonds (Anteilsklasse EUR vollthesaurierend (Inland))	NIW	22. November 2023	100 %	100 %	80 %	EUR 1.000,-

Tabelle 1.3:

ISIN	Anfängliche Beobachtungstage	Finale Beobachtungstage
AT000B044086	(1): 22. November 2016 (2): 22. Dezember 2016 (3): 23. Jänner 2017 (4): 22. Februar 2017 (5): 22. März 2017 (6): 24. April 2017 (7): 22. Mai 2017 (8): 22. Juni 2017 (9): 24. Juli 2017 (10): 22. August 2017	(1): 15. November 2022 (2): 15. Dezember 2022 (3): 16. Jänner 2023 (4): 15. Februar 2023 (5): 15. März 2023 (6): 17. April 2023 (7): 15. Mai 2023 (8): 15. Juni 2023 (9): 17. Juli 2023 (10): 15. August 2023

ISIN: AT000B044086
 Seriennummer: BAM01

	(11): 22. September 2017 (12): 23. Oktober 2017 (13): 22. November 2017	(11): 15. September 2023 (12): 16. Oktober 2023 (13): 15. November 2023
--	---	---

§ 2
Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Währung des Basiswerts	WKN	ISIN	Bloomberg
Pioneer Funds Austria – Ethik Fonds (Anteilsklasse EUR vollthesaurierend (Inland))	EUR	A0J4UP	AT0000646765	FKRCHVT AV Equity

Tabelle 2.2:

Basiswert	Verwahrstelle	Verwaltungsgesellschaft	Abschlussprüfer	Internetseite
Pioneer Funds Austria – Ethik Fonds (Anteilsklasse EUR vollthesaurierend (Inland))	UniCredit Bank Austria AG	Pioneer Investments Austria GmbH	Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH	www.pioneerinvestments.at

Für weitere Informationen über den Basiswert und die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" ist der Abschlussprüfer, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Abschlussprüfer.

"**Administrator**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Anlageberater**" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf

oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 20 % der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilshabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilshabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils;
- (aa) eine Hedging-Störung liegt vor.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**) geöffnet ist.

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Anfänglicher Beobachtungstag" ist jeder der Anfänglichen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Anfängliche Beobachtungstag.

"Finaler Beobachtungstag" ist jeder der Finalen Beobachtungstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn einer dieser Tage kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Beobachtungstag. Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien ("**OeKB**").

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein **"Fondersetzungsergebnis"**); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder

- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Portfolioverwalter" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"R (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Umwandlungsereignis" bedeutet Fondsumwandlungsereignis.

"Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Währung des Basiswerts" ist die Währung Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times (\text{Floor Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Kursentwicklung des Basiswerts} - \text{Basispreis}))$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

§ 5

Umwandlungsrecht der Emittentin

Umwandlungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.
Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende

Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis, für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Fondersetzungereignisses erfolgt die Anpassung dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein NIW, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (4) Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

ISIN: AT000B044086
Seriennummer: BAM01

UniCredit Bank Austria AG

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittent enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank Austria AG ("Bank Austria" oder die "Emittentin"), Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich, die in ihrer Eigenschaft als Emittentin die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernimmt, sowie diejenigen Personen, von denen der Erlass ausgeht, können hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung	<p>Die Emittentin hat der Verwendung des Basisprospekts durch die folgenden Finanzintermediäre in den genannten Ländern zugestimmt (individuelle Zustimmung):</p> <p style="padding-left: 40px;">Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien samt deren</p>

	gebunden ist	<p>Untervertriebspartner in Österreich, Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien samt deren Untervertriebspartner in Österreich, UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München samt deren Untervertriebspartner in Deutschland und Luxemburg.</p> <p>Die Emittentin hat darüber hinaus den oben genannten Finanzintermediären (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<p>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>

B. EMITTENTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma 'UniCredit Bank Austria AG' (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die " Bank Austria Gruppe "). Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner 'Bank Austria'.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft.
B.4b	Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. Die EU-Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und

		<p>die EU-Eigenkapitalrichtlinie IV (Capital Requirements Directive – CRD IV) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen.</p> <p>Verschiedene Änderungen in der Beaufsichtigung der Emittentin sind aufgrund der Verordnung des Rats der Europäischen Union zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als "Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus" bezeichnet, erfolgt, die seit November 2014 Anwendung findet.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996 % der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält, die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien, und UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.</p> <p>Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität, wie zum Beispiel das Retail Banking-Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig der Abspaltung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, einem Portfolio an CEE-Kreditkunden, die auf Konten der Emittentin gebucht sind, und CEE-verbundenem Personal und Funktionen (das "CEE Geschäft") in die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische hundertprozentige Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A., zugestimmt. Am gleichen Tag hat der Gesellschafter der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH der Abspaltung und der darauffolgenden Übertragung des CEE Geschäfts an UniCredit S.p.A. im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zugestimmt. Die Übertragung des CEE Geschäfts trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen	Nicht anwendbar. Die historischen Finanzinformationen wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

	Finanz- informationen					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformatio nen	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2014 und 2015 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2016* entnommen:				
		6-Monatsbasis 30.6. (ungeprüft, konsolidiert)		Jahresabschluss 31.12. (geprüft, konsolidiert)		
		in Mio. €		in Mio. €		
		2016¹⁾	2015²⁾	2015	2014³⁾	
		Erfolgszahlen¹⁾				
		Nettozinsertrag	1.665	1.693	3.386	3.511
		Provisionsüberschuss	693	714	1.439	1.364
		Handelsergebnis	270	231	420	487
		Betriebserträge	3.036	2.912	5.875	5.982
		Betriebsaufwendungen	-1.495	-1.531	-3.076	-3.136
		Betriebsergebnis	1.542	1.381	2.800	2.846
		Kreditrisikoaufwand	-290	-391	-1.007	-782
		Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.252	989	1.792	2.064
		Ergebnis vor Steuern	832	806	1.621	1.733
		Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	626	490	1.325	1.329
		Volumenzahlen				
		Bilanzsumme	193.807	---	193.638	189.118
		Forderungen an Kunden	118.178	---	116.377	113.732
		Primärmittel	140.070	---	139.148	132.285

* Quellen: Investor Release zum 30. Juni 2016 (am 4.8.2016 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams)
https://www.bankaustria.at/files/IR_Release_2Q16_DE.pdf, Geschäftsbericht 2015 [https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE\(1\).pdf](https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE(1).pdf) und
 Geschäftsbericht 2014 https://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf

	(Periodenende) ⁴⁾				
	Eigenkapital	16.110	---	15.394	14.925
	RWA insgesamt	129.330	---	128.259	130.351
	Wichtige Kennzahlen				
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ⁵⁾	8,8%	---	9,4%	9,7%
	Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	49,2%	---	52,3%	52,4%
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁶⁾	0,49%	---	0,86%	0,68%
	Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ⁷⁾	84,4%	---	83,6%	86,0%
	Leverage ratio ⁸⁾	6,2%	---	5,8%	5,6%
	Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹⁾	11,7%	---	11,0%	10,3%
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹⁾	11,7%	---	11,0%	10,3%
	Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁹⁾	15,5%	---	14,9%	13,4%

†) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäftsberichts oder der jeweiligen IR Release (d.h. dem von der Emittentin in verkürzter Form als Pressemitteilung/Investorenmitteilung vorbereiteten konsolidierten Finanzbericht).

¹⁾ Vor Anwendung von IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h., CEE-Division mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen.

²⁾ Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2015 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.

³⁾ GuV-Vergleichszahlen für 2014 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2015 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2015).

	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Signifikante Veränderungen in der Finanzlage, die nach dem von den historischen</p>	<p>⁴⁾ Ab 2016: Einlagen von Kunden und eigene Emissionen sowie zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten.</p> <p>⁵⁾ Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen.</p> <p>⁶⁾ Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen.</p> <p>Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (EOP), z.B. kommt bei den durchschnittlichen Kundenforderungen für 1H 2016 folgende Berechnung zur Anwendung ((Dezember Vorjahr EOP + März EOP)/2 + (März EOP + Juni EOP)/2)/2). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Die Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.</p> <p>⁷⁾ Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieftete Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP) (die dritte Position ist erst ab 2016 inkludiert). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.</p> <p>⁸⁾ Leverage Ratio gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen</p> <p>⁹⁾ Kapitalquoten gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen.</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2015, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der Bank Austria Gruppe gekommen.</p> <p>Es ist seit dem 30. Juni 2016 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten. Aufgrund der Übertragung des CEE Geschäfts, die am 1. Oktober 2016 wirksam wurde, umfasst die Bank Austria Gruppe künftig jedoch das Segment „Central Eastern Europe“ nicht mehr. Daher werden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr 50 %</p>
--	--	---

	Finanzinformatio nen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	reduziert. Nach der Abspaltung ist auch zu erwarten, dass die Emittentin einen geringeren, aber stabileren Umsatz aufgrund des reduzierten Geschäftsvolumens, gekoppelt mit einem verbesserten Risikoprofil haben wird.			
B.13	Jüngste Ereignisse	<p>Am 1. Oktober 2016 wurde die Abspaltung des CEE Geschäfts der Emittentin in eine österreichische Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. und die darauffolgende grenzüberschreitende Verschmelzung dieser Tochtergesellschaft mit der UniCredit S.p.A. wirksam. Aufgrund der am 1. Oktober 2016 wirksam gewordenen Übertragung des CEE Geschäfts wird Bank Austria Gruppe jedoch das Segment „Central Eastern Europe“ nicht mehr ausweisen. Daher werden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr 50 % reduziert. Nach der Abspaltung ist zu erwarten, dass die Emittentin einen geringeren, aber stabileren Umsatz aufgrund des reduzierten Geschäftsvolumens, gekoppelt mit einem verbesserten Risikoprofil haben wird. Die nachfolgende Tabelle zeigt gewisse Erfolgszahlen, Volumenzahlen und Kennzahlen des „österreichischen Geschäfts“ der Emittentin (d. h. die konsolidierten Erfolgszahlen, Volumenzahlen und Kennzahlen des Retail & Corporates Segments, Private Banking Segments, Corporate & Investment Banking Segments und Corporate Center Segments der Bank Austria Gruppe, somit ohne die korrespondierenden Erfolgszahlen, Volumenzahlen und Kennzahlen des ehemaligen Central Eastern Europe Segments). Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken und basieren auf Finanzzahlen, die die historische Geschäftsstruktur und Ergebnisse der Bank Austria Gruppe reflektieren. Die historischen Darstellungen erlauben keine Rückschlüsse, dass die Geschäftsstrukturen der neuorganisierten Bank Austria Gruppe ähnliche Ergebnisse wie in der Vergangenheit erzielen werden und es darf daher nicht davon ausgegangen werden, dass die untenstehenden Informationen eine Indikation künftiger Ergebnisse der Bank Austria darstellen.</p>			
		in EUR Mio	30. Juni 2016 (konsolidiert) (ungeprüft) ¹⁾	30. Juni 2016 (nur österr. Geschäft) (ungeprüft) ²⁾	Prozentsatz des österr. Geschäfts ³⁾
		Erfolgszahlen*			
		Betriebserträge	3.036	988	33%
		Betriebsaufwendungen	-1.495	-756	51%
		Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.252	272	22%
		Volumenzahlen			

	Forderungen an Kunden	118.178	58.936	50%
	Primärmittel	140.070	74.430	55%
	Kennzahlen			
	Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio)	49,2%	76,6%	–
	Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)	0,49%	-0,14%	–
	Kundenforderungen/Primärmittel	84,4%	79,2%	–
		<p>* Die Erfolgswahlen betreffen die am 30. Juni 2016 endende Sechsmonatsperiode. 1) Die Angaben sind dem Zwischenbericht der Bank Austria zum 30. Juni 2016 entnommen. 2) Die Angaben basieren auf aus dem Zwischenbericht der Bank Austria zum 30. Juni 2016 entnommenen Angaben. 3) Die Angaben sind jeweils das prozentuale Verhältnis der in den beiden vorhergehenden Spalten dargestellten Angaben des österreichischen Geschäfts zu den Angaben des Geschäfts der Bank Austria Gruppe.</p>		
B.14	B.5 sowie Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	<p>Siehe B.5 Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16. Eine Abhängigkeit der Bank Austria von anderen Unternehmen der Bank Austria Gruppe besteht nicht.</p>		
B.15	Haupttätigkeiten	<p>Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2015¹. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit in Zentral- und Osteuropa ("CEE") und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</p>		
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Mit 30. Juni 2016 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der 'Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten', einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.</p>		

¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html).

B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Darüber hinaus können die von den Rating-Agenturen vergebenen Ratings jederzeit aufgehoben, herabgestuft oder zurückgezogen werden.</p> <p>Aktuell von der Bank Austria ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings Ltd. ("Fitch"), Moody's Investors Service Ltd. ("Moody's") und Standard & Poor's Ratings Services ("S&P") folgende Ratings verliehen (Stand: August 2016):</p> <table border="1" data-bbox="537 527 1390 821"> <thead> <tr> <th></th> <th>Wertpapiere mit langer Laufzeit</th> <th>Wertpapiere mit kurzer Laufzeit</th> <th>Ausblick</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td>Baa2</td> <td>P-2</td> <td>Überprüfung auf Heraufstufung</td> </tr> <tr> <td>S&P</td> <td>BBB</td> <td>A-2</td> <td>negativ</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td>BBB+</td> <td>F2</td> <td>negativ</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die langfristigen Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) von Fitch folgen der Skala AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hinunter zu D. Fitch verwendet die Modifikatoren "+" und "-" für alle Ratingklassen zwischen AA und B, um die relative Position innerhalb der jeweiligen Ratingklasse anzuzeigen. Fitch kann ferner eine Einschätzung (genannt „on watch“) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, die Tendenz ungewiss ist (evolving) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Fitch zeigen die potenzielle Ausfallstufe durch die Stufen F1+, F1, F2, F3, B, C, RD und D an.</p> <p>Moody's vergibt langfristige Ratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca und C. Jeder allgemeinen Ratingkategorie von Aa bis Caa weist Moody's die numerischen Modifikatoren "1", "2" und "3" zu. Der Modifikator "1" zeigt an, dass die Bank am oberen Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse steht, der Modifikator "2" steht für ein mittleres Ranking und der Modifikator "3" zeigt an, dass die Bank sich am unteren Ende ihrer Buchstaben-Ratingklasse befindet. Moody's kann des Weiteren eine Einschätzung (genannt „under review“ (unter Überprüfung)) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich eine Heraufstufung (positiv) erhält, eine Herabstufung (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). Die kurzfristigen Ratings von Moody's stellen eine Einschätzung der Fähigkeit der Emittentin dar, kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und reichen von P-1, P-2, P-3 bis hinunter zu NP (Not Prime).</p> <p>S&P vergibt langfristige Bonitätsratings (einschließlich nachrangiger Wertpapiere) anhand der folgenden Skala: AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, SD und D. Die Ratings von AA bis CCC können durch ein "+" oder "-" modifiziert</p>		Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick	Moody's	Baa2	P-2	Überprüfung auf Heraufstufung	S&P	BBB	A-2	negativ	Fitch	BBB+	F2	negativ
	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick															
Moody's	Baa2	P-2	Überprüfung auf Heraufstufung															
S&P	BBB	A-2	negativ															
Fitch	BBB+	F2	negativ															

	<p>werden, um die relative Position innerhalb der Hauptratingklasse anzugeben. S&P kann darüber hinaus eine Einschätzung (genannt Credit Watch) abgeben, ob ein Rating in naher Zukunft voraussichtlich ein Upgrade (positiv) erhält, ein Downgrade (negativ) erhält, ob die Tendenz ungewiss ist (developing) oder ob eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Ratingänderung besteht (stabil). S&P weist spezifischen Emissionen kurzfristige Ratings auf einer Skala von A-1+, A-1, A-2, A-3, B, C, SD bis hinab zu D zu.</p>
--	--

C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der Wertpapiere	<p>Garant Wertpapiere</p> <p>Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben.</p> <p>"Schuldverschreibungen" sind Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB.</p> <p>"Nennbetrag" ist EUR 1.000,-.</p> <p>Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.</p> <p>Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken.</p> <p>Die WKN wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	<p>Die Wertpapiere werden in Euro ("EUR") (die "Festgelegte Währung") begeben.</p>
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- und Vertriebsbeschränkungen.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</p> <p>Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit.</p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst.</p> <p>Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.10 definiert) verlangen.</p> <p>Beschränkung der Rechte</p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer Anpassungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts nach Maßgabe der</p>

		<p>Endgültigen Bedingungen so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.</p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer Umwandlungsereignisse (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) erfolgt nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Umwandlung (die "Umwandlung") der Wertpapiere. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.</p> <p>Status der Wertpapiere</p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p>
C.9	<p>C.8 sowie Nominaler Zinssatz; Datum, ab dem Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine; ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt; Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Siehe C.8</p> <p>Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltag</p> <p>Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der Rückzahlungsbetrag vom Wert des Basiswerts abhängig.</p> <p>Basiswert</p> <p>"Basiswert" ist ein Fondsanteil. Angaben zum Basiswert sind in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über den Basiswert sowie die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite verwiesen.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags, vorbehaltlich einer Umwandlung.</p> <p>Der "Rückzahlungstermin" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>Zahlungen</p> <p>Sämtliche Zahlungen sind an die UniCredit Bank Austria AG (die "Hauptzahlstelle") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.</p> <p>Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.</p> <p>"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.</p> <p>Methode zur Berechnung der Rendite</p> <p>Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.</p>

		<p>Vertretung der Wertpapierinhaber</p> <p>Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der Wertpapierinhaber.</p>
C.10	<p>C.9 sowie</p> <p>Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird</p>	<p>Siehe C.9</p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) bezogenen Kursentwicklung des Basiswerts. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) zurückgezahlt.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag zum Rückzahlungstermin ist ein Betrag in der festgelegten Währung, der dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis entspricht.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.</p> <p>"Finale Beobachtungstage" werden in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p>"R (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert).</p>
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften (z.B. Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte) der Emittentin.
-----	--	---

	<ul style="list-style-type: none">• Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).• Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.• Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin (Risiken im Zusammenhang mit der Abspaltung des CEE-Geschäfts).• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).• Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.• Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und "CRD IV Paket").• Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).
--	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiken im Zusammenhang mit CEE-Engagement und Abspaltung des CEE-Geschäfts). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UniCredit und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit getroffene Maßnahmen zur Reorganisation und Optimierung auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der Emittentin für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis vor dem Rückzahlungstermin zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentielle Interessenkonflikte <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere <p>Zentrale Marktbezogene Risiken</p> <p>Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen</p>

		<p>Preis zu veräußern. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</p> <p>Die Emittentin kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht. Eine Anlage in die Wertpapiere kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die Wertpapiere kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der Wertpapiere, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den Wertpapieren kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den Wertpapieren erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des Basiswerts</p>
--	--	---

	<p>vorab erwarten ließ.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann trotz des Mindestbetrags bzw. Floor Levels einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis</i></p> <p>Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.</p> <p><i>Risiko in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basispreises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere und Zahlungen aus den Wertpapieren auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer Umwandlung der Wertpapiere führen.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse</i></p> <p>Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. Wertpapierinhaber sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die Emittentin kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts für die Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile
--	---

		<p>Kein Eigentumsrecht</p> <p>Der Basiswert wird von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem Basiswert.</p> <p>Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen</p> <p>Die Kursentwicklung von fondsbezogenen Wertpapieren ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betreffenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondsanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.</p> <p>Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sogar ganz verlieren.</p>
--	--	---

E. ANGEBOT

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Nettoerlöse aus jeder Emission von Wertpapieren werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Geschäftstätigkeiten, also zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 27. Oktober 2016</p> <p>Die Wertpapiere werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten, danach freibleibend abverkauft.</p> <p>Zeichnungsfrist: 27. Oktober 2016 bis 18. November 2016 (14:00 Uhr Ortszeit Wien).</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,-.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,-.</p>

		<p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.</p> <p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Die Notierung wird mit Wirkung zum 23. November 2016 an den folgenden Märkten beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra[®]) • Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart • Wiener Börse (Dritter Markt)
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der Emittentin oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest. • Die Emittentin sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen tritt für die Wertpapiere als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. • Vertriebspartner können von der Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzt bzw. erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten

		<p>oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen steht mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung. • Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungiert auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 4,00 % des Nennbetrags kann von einem Anbieter erhoben werden. Sollten von einem Anbieter Vertriebsprovisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

ISIN: AT000B044086
 Seriennummer: BAM01

ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

WKN (C.1)	Finale Beobachtungstage C.10	Rückzahlungs- termin (C.9)	Basiswert (C.9)	Referenz- preis C.10	Internetseite (C.9)
A186E0	(1): 15. November 2022 (2): 15. Dezember 2022 (3): 16. Jänner 2023 (4): 15. Februar 2023 (5): 15. März 2023 (6): 17. April 2023 (7): 15. Mai 2023 (8): 15. Juni 2023 (9): 17. Juli 2023 (10): 15. August 2023 (11): 15. September 2023 (12): 16. Oktober 2023 (13): 15. November 2023	22. November 2023	Pioneer Funds Austria – Ethik Fonds (Anteilsklasse EUR vollthesaurierend (Inland)) (ISIN: AT0000646765)	NIW	www.pioneerinvestments.at